

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

Antrag auf Bestätigung einer Protestentscheidung 2022-001,

**Protestkomitee der Österreichischen Hochseemeisterschaft 2022
(Veranstalter OeSV in Zusammenarbeit mit dem YC Biograd)**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segel-Verbandes (OeSV) hat als zuständiges Gremium für die Bestätigung oder Korrektur einer Entscheidung eines Protestkomitees gemäß Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing 2021-2024 (WRS) 70.2 in Verbindung mit WRS Anhang R und gemäß § 28a der Satzung des OeSV, unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Dr. Michael Müller, Ing. Günter Fossler, Mag. Anastasia Weinberger und Mag. Ute Reisinger über den Antrag auf Bestätigung oder Korrektur der Entscheidung der Proteste Nr. 3 und 4 vom 11.10.2022, eingebracht durch den Vorsitzenden des Protestkomitees, Ing. Mag. Gert Schmidleitner, wie folgt entschieden:

Die Entscheidung des Protestkomitees „Boote 16 und 21 werden disqualifiziert in WF 3“ wird bestätigt.

Begründung

Das Protestkomitee der Österreichischen Hochseemeisterschaft 2022, veranstaltet vom OeSV in Zusammenarbeit mit dem Yachtclub Biograd, bestand aus dem Vorsitzenden Ing. Mag. Gert Schmidleitner, welcher vom OeSV in Übereinstimmung mit der Wettfahrtordnung 2022 des OeSV bestellt wurde und über die notwendige Lizenzstufe 3 des OeSV verfügt, sowie den Mitgliedern Franjo Juric, Zvonimir Barbarosa und Juricijn Domargoi.

Das Regattabüro erhielt am 03.10.2022 den Protest der Yacht „21“ mit Skipper Andreas Bergler, welcher die Nummer 3 zugewiesen bekam und den Protest der Yacht „16“ mit Skipperin Julia Stelzl, welcher die Nummer 4 zugewiesen bekam.

Das Protestkomitee entschied, dass es sich bei den Protesten 3 und 4 um den gleichen Vorfall handelt und sohin wurden diese gemäß WRS 63.2 gemeinsam gehört.

Die Anhörung wurde am 03.10.2022 um 19:00 Uhr in Anwesenheit von Vertretern der beiden Parteien begonnen, nach Anhörung der Parteien und Beratung des Protestkomitees wurde den Parteien mündlich mitgeteilt, dass „*Boot 16 wegen Verletzung von WRS 14 und 18.2*

disqualifiziert wird, die Anhörung jedoch unterbrochen werde zur Begutachtung der Schäden an den Schiffen und die Anhörung am nächsten Tag nach Ende der Wettfahrten fortgesetzt werde. Eine schriftliche Entscheidung werden die Parteien nach Ende der Anhörung erhalten.“

Die Fortsetzung der Anhörung wurde am 04.10.2022 für 19:00 Uhr bekanntgemacht, jedoch aufgrund der Abwesenheit eines Vertreters des Bootes 21 erst um 19:15 Uhr fortgesetzt. Die vom Vertreter des Bootes 21 um 20:22 Uhr beantragte „Wiederaufnahme dieser Verhandlung (...) wegen der unangemessen kurzen Frist zwischen der Verlautbarung (18:12) und der Protestanhörung (19:00)“ wurde vom Protestkomitee abgelehnt.

Das Protestkomitee erhob folgende Beweise:

- Schriftliche Darstellung samt Skizzen der Protestformulare
- Anhörung der Vertreter der Protestparteien
- Augenschein der betroffenen Boote hinsichtlich der Schäden
- Dem Protestkomitee wurde weiters ein Video des Vorfalls vom Vertreter des Bootes 16 auf einem Mobiltelefon vorgespielt, welches von einem anderen Mobiltelefon abgefilmt wurde. Aufgrund mangelnder Qualität wurde das „Video im Video“ nicht zur Beweiswürdigung herangezogen.

Das Protestkomitee stellte folgenden Sachverhalt fest:

15, 21 and 16 are approaching the leeward mark. 15 and 21 are overlapped. 16 is clear astern 10 boat lengths from the mark. 16 passes 15 astern and established an overlap to 21. There is reasonable doubt when this overlap was established. Two lengths from the mark 16 was inside from 21 with about 1m of space between the boats. 21 made a full change of course. There was contact between hull of 16 and stern of 21. Both boats hailed “Protest”. No boat did a penalty. The contact was with damage on both boats.

Schlussfolgerungen des Protestkomitees und angewandte Regeln:

16 was not able to give evidence that the overlap was established in time. 16 broke rule 18.2 and 14. 21 had the possibility to give more space in the first section of the incident and broke rule 14.

Das Protestkomitee kam zu folgender Entscheidung:

Boote 16 und 21 werden disqualifiziert in WF 3.

Dazu ist auszuführen:

Anwesenheit der Parteien

Den Parteien steht das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Beweisaufnahme zu (WRS 63.3) und sie dürfen jede Person, die eine Aussage macht, befragen. (WRS 63.6(c)) Jedoch handelt es sich um Recht, das der Parteien zusteht, nicht jedoch eine Verpflichtung für das Protestkomitee, eine Anhörung erst dann zu beginnen, wenn sämtliche Parteien

anwesend sind. Nur im Falle einer unvermeidbaren Abwesenheit ist die Anhörung wiederzueröffnen. (WRS 63.3(b)) Wurden die Parteien den Regeln entsprechend von der Anhörung informiert, so ist diese bei Anwesenheit einer Partei zu eröffnen, beantragt jedoch eine Partei die Verschiebung, obliegt dem Protestkomitee die Entscheidung, ob es einer Verschiebung zustimmt. (WS Judges Manual F.2)

Das Recht auf Anwesenheit der Parteien wurde vom Protestkomitee sohin nicht verletzt.

Beweisaufnahme, Beweiswürdigung und Entscheidung

Das Protestkomitee muss die Beweise der anwesenden Parteien und ihrer Zeugen erheben sowie andere Beweise, die es für nötig erachtet. Es darf jedoch Beweise ausschließen, die es für irrelevant erachtet. Das Protestkomitee muss daraufhin die Beweise so bewerten, wie es ihm selbst angemessen erscheint und dadurch den Sachverhalt feststellen. Die Entscheidung über einen Protest hat sich auf diesen festgestellten Sachverhalt zu gründen. (WRS 63.6) Das Protestkomitee muss seine Entscheidung aufgrund der Abwägung der Wahrscheinlichkeit treffen. (WRS 64.1(a)) Abschließend muss ein Protestkomitee ein Boot, das Partei einer Anhörung ist, disqualifizieren, wenn es entscheidet, dass dieses gegen eine Regel verstoßen hat und sich nicht entlastet hat.

Für die Beziehung von Fotos oder Videos zur Beweisaufnahme verlangt das Regelwerk (WRS M7 und WS Judges Manual F10.5), dass die Partei, die das Foto oder Video als Beweismittel beibringt, dafür sorgt, dass entsprechende Wiedergabemöglichkeiten einschließlich entsprechender Geräte von dieser zu Verfügung gestellt werden. Besonders weist World Sailing in seinen Publikationen auf die eingeschränkte Verwendbarkeit von Fotos und Videos insbesondere hinsichtlich Abstände und Überlappungen hin.

Weil das vom Vertreter des Bootes 16 gezeigte Video als Videoaufnahme eines auf einem anderen Bildschirm gezeigten Videos, ein sogenanntes „Video im Video“ nicht den Anforderungen, die von World Sailing an von Parteien beigebrachte Videos gestellt werden, erfüllen, ist es als irrelevanter Beweis auszuschließen. Das auf einem besseren Wiedergabegerät an einem späteren Wettfahrttag gezeigte Video erfüllt nicht die Voraussetzungen der WRS 66.1 als wesentlich neues Beweismittel, da dieses ja gerade zum Zeitpunkt der Anhörung verfügbar war und die nachträgliche Bereitstellung in entsprechender Qualität nicht einer Wiederöffnung einer Anhörung zugänglich ist.

Weiters hat das Protestkomitee einen Augenschein betreffend die Schäden an den Schiffen vorgenommen, was im Sinne der WRS 63.6(a) jedenfalls zulässig ist.

Hinsichtlich der Beweisaufnahme liegt kein Fehler des Protestkomitees vor.

Die Beweiswürdigung des Protestkomitees führt zu dem schriftlich festgestellten Sachverhalt. Wenngleich im festgestellten Sachverhalt Angaben zu den Abständen zwischen den beteiligten Booten fehlen und auch keine Skizze des Vorfalles zum festgestellten Sachverhalt genommen wurde (was im gegenständlichen Fall durchaus zweckmäßig gewesen wäre, siehe WRS M3.3), war weder die Gewichtung der einzelnen Beweismittel noch der festgestellte Sachverhalt fehlerhaft.

Die Entscheidung eines Protestes hat sich auf den festgestellten Sachverhalt zu gründen und ist als Schlussfolgerung – eine Form der Subsumtion des Sachverhaltes unter die anzuwendenden WRS – schriftlich festzuhalten. Das Protestkomitee hat seine Entscheidung schlüssig auf die festgestellten Tatsachen gegründet und die Regelverletzungen

- von Boot 16, das unter Anwendung der Zweifelsregel nach WRS 18.2(e) keine Überlappung mit Boot 21 hergestellt hatte, als das erste von ihnen die Zone erreicht hat, diesem nicht Bahnmarken-Raum gegeben und eine Berührung nicht verhindert hat, wodurch es WRS 18.2(b) und WRS 14 verletzt hat, sowie
- von Boot 21, das, obwohl klar wurde, dass das andere Boot nicht Bahnmarken-Raum geben wird, nichts unternahm, die Berührung zu vermeiden und somit WRS 14 verletzte, wobei es aufgrund des Schadens nicht nach WRS 43.1(c) nicht entlastet werden kann, festgestellt.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 20.02.2023